

NORBERT LOHFINK

Zum rabbinischen Verständnis von Dtn 12,1

Altes Testament als „Wegweisung“ – dann ist die im Pentateuch zusammengefügte Tora Israels zweifellos die „Weisung“ im strengsten Sinn. Dort kommt die Bezeichnung *tôrâ* = „Weisung“ (M. BUBER) ursprünglich dem dt Gesetz zu. Vom Sprachgebrauch des Buches Dtn her können wir speziell den Bereich der Kapitel 5–28 als die *tôrâ* bezeichnen¹. So führt der Titel dieser Festschrift zu Ehren des langjährigen Rektors unserer Nachbarhochschule unmittelbar zu dem nun zu behandelnden Thema.

Denn ich möchte auf das Problem der Aussage von Dtn 12,1 zu sprechen kommen. Dieser Vers ist die besondere Überschrift zu jenem Teil der *tôrâ* des Dtn, der die eigentlichen Gesetze enthält. Sie befinden sich bekanntlich in Dtn 12–26. Ich habe diese Überschrift in meinem Aufsatz über „Die *ḥuqqîm ûmišpâšîm* im Buch Deuteronomium“ bereits ausführlich behandelt². Dort habe ich nachzuweisen versucht, daß in Dtn 12,1 nicht nur eine Überschrift zu den dann folgenden Einzelgesetzen vorliegt, sondern daß in Verbindung damit juristische Bestimmungen über Geltungsbereich und Geltungsdauer der durch die Überschrift angekündigten *ḥuqqîm ûmišpâšîm* formuliert werden.

An sich versteht das Dtn auch die vorauslaufenden Kapitel als *ḥuqqîm ûmišpâšîm* – man vergleiche nur die Überschrift in Dtn 6,1. Die neue Überschrift in Dtn 12,1 mit ihren einschränkenden Aussagen über Geltungsbereich und -dauer der ihr nachfolgenden Gesetze steht an diesem Ort, weil weder der Dekalog (in Dtn 5 zitiert) noch das Hauptgebot der alleinigen Jahweverehrung (Gegenstand der Paränese von Dtn 5–11) von den in ihr enthaltenen Einschränkungen betroffen sein sollten.

Die Geltung der von 12,1 an folgenden Gesetze wird durch Dtn 12,1 geographisch eingegrenzt auf den Bereich des verheißenen Landes und temporal auf die Zeit, in der Israel sich in diesem Lande befinden wird. Nimmt man – was sich dann nahelegt – an, daß diese Überschrift zur Zeit des babylonischen Exils in den Text des Dtn eingefügt wurde, dann muß bei der Schaffung von 12,1 die Absicht geherrscht haben, für die Exulanten (die sich ja außerhalb des verheißenen Landes befanden) zwar den Dekalog

¹ Vgl. G. BRAULIK, *Ausdrücke* 64–66.

² S. 22–29.

und das Hauptgebot der alleinigen Jahweverehrung weiterhin in Geltung zu lassen, nicht aber die auf 12,1 folgenden Einzelweisungen. Der Grund ist leicht ausdenkbar: Diese Gesetze sind in vielem so sehr auf die Existenz Israels in seinem Land zugeschnitten, daß sie außerhalb desselben gar nicht durchgeführt werden können. Die Einführung der geltungseinschränkenden Klauseln wäre ein Zeugnis für einen höchst flexiblen Umgang mit der traditionellen „Weisung“ in der besonderen Stunde des Exils.

Die Richtigkeit dieser Annahmen hängt vor allem daran, ob der ursprüngliche Wortsinn von Dtn 12,1 richtig bestimmt ist. Die Überschriftfunktion des Verses ist in der Tat fast schon mit den ersten drei Wörtern erfüllt: *ʿelləh haḥuqqîm wʿhammišpāʿîm*. Was der Doppelausdruck für „Gesetze“ an dieser Stelle meint, ist bekannt, denn von den *ḥuqqîm ûmišpāʿîm* war gerade noch in 11,32 die Rede. Wenn nun doch eine Fortführung durch einen langen, in sich noch einmal zwei Relativsätze zweiten Grades aus sich entlassenden Relativsatz³ folgt, dann haben wir entweder die in solchen Fällen bei den Kommentatoren sehr schnell vermutete „paränetische“ Redundanz der dt Sprache, oder aber es wird noch eine zusätzliche Aussage an die Überschrift angehängt. Was wird denn in der Weiterführung der Überschrift gesagt?

Die Ergänzungen zu *ʿšær tišmʿrûn laʿšôt* sind beides Umstandsbestimmungen, und zwar zunächst eine Umstandsbestimmung des Ortes, dann eine der Zeit. Beide werden erst in einem nochmals untergeordneten Relativsatz voll präzisiert⁴. Dieser parallelistisch konstruierte Doppelbau der Verlängerung spricht dafür, daß wir es nicht einfach mit redundanter Paränese zu tun haben, sondern mit juristischen Festlegungen. Die dt. Paränese liebt eher immer weiterlaufende Subordination, meist mit Hilfe von Infinitivanschlüssen. Hier geht es um eindeutige Umstandsbestimmungen, die einander unter den Aspekten von Raum und Zeit ergänzen. Es geht um jene geographischen und temporalen Bestimmungen über die Geltung der angekündigten *ḥuqqîm ûmišpāʿîm*, deren Inhalt oben schon angegeben wurde.

³ Der mit dem zweiten *ʿšær* eingeleitete Relativsatz ist eingeschachtelt. Er endet mit *lʿrištāh*. Der Rest ist Zeitbestimmung zu *laʿšôt* im übergeordneten Relativsatz. Der Sachverhalt ist eindeutig. Denn das in die ausgedehnte Zukunft ausblickende *kāl hajjāmim* usw. kann weder eine Zeitbestimmung zum vergangenheitlichen *nātan* noch zum punktuellen *lʿrištāh* sein. Einige Autoren scheinen das zu übersehen.

⁴ Der Vers enthält noch eine Reihe von Einzelproblemen textkritischer und literarkritischer Natur. Für ihre Behandlung sei auf N. LOHFINK, Dtn 12,1 und Gen 15,18, hingewiesen. Dort ergibt sich, daß man – zumindest was die aufgewiesene Grundstruktur angeht – den Vers literarkritisch als Einheit nehmen sollte.

Die weitere Verifikation dieses Verständnisses habe ich im genannten Aufsatz durch eine Analyse der vorausgehenden Kapitel 5–11 versucht. Im folgenden möchte ich auf eine zusätzliche Bestätigung hinweisen. Diese ergibt sich daraus, daß die rabbinische Auslegung den Text offensichtlich im juristischen Sinn verstanden hat. Und das, obwohl ihr dabei erhebliche Schwierigkeiten erwachsen. Ihre Kenntnis von Sprache und Auslegungstradition ließ den Rabbinen also offenbar gar keine andere Wahl.

Allerdings haben sie bei ihren Diskussionen die von ihnen in Dtn 12,1 gelesene Aussage nicht nur auf die Gesetze von Dtn 12–26 bezogen. Entsprechend ihrer Hermeneutik haben sie vielmehr mit einer Aussage über die Gesamtheit der Gesetze Moses gerechnet. Dadurch verschärfen sich nochmals die Probleme, die der Text für sie aufwarf. Hier liegt zweifellos eine Fehleinschätzung der ursprünglichen Referenz von *ḥaḥuqqîm w'hammišpāṭîm* in Dtn 12,1 vor. Doch das ist unwichtig bezüglich der jetzt verfolgten Frage: Hat man Dtn 12,1 als eine Aussage über Geltungsbereich und Geltungsdauer der Gesetze verstanden? Die Antwort ist eindeutig: Man hat es.

Bezeichnend ist ein Kommentar von R. Joshua b. Levi zu Kgl 1,16 ^{al} ^{ʔellæh} ^{ʔani} ^{bôkijjâ}. Er fragt, worüber Zion denn im Exil weine. Das Wort ^{ʔellæh} gibt ihm das Stichwort für die Antwort: Zions Weinen ging „über die Beendigung (der Geltung) der Tora, so wie es heißt: ^{ʔellæh} *ḥaḥuqqîm w'hammišpāṭîm* (Dtn 12,1)“⁵. Die unausgesprochene Verständnisvoraussetzung ist natürlich, daß nach Dtn 12,1 die Tora nur im „Land“ gilt, so daß die Exilierten in Babylon nicht mehr das Glück hatten, unter ihr leben zu können. Deshalb weinten sie⁶.

Wichtig ist nun: Dieses im Prinzip sachgemäße Verständnis des Textes mußte in der rabbinischen Periode eher Schwierigkeiten bereiten. Palästina stand damals unter nichtjüdischer Herrschaft. Das Land war teilweise nicht mehr jüdisch besiedelt. Umgekehrt gab es vor allem in Babylonien eine immer stärker werdende jüdische Diaspora. Auch wanderte jüdische Bevölkerung aus Palästina kontinuierlich ins syrische Hinterland ab. Zu-

⁵ KglR 1,55 (zu 1,16). Das von S. BUBER, Midrasch Echa Rabbati, benutzte Manuskript aus der Biblioteca Casanata zu Rom fügt beim Bibelzitat noch *w'hattôrôt* hinzu, was die Unterschrift des Heiligkeitgesetzes in Lev 26,46 ergibt. Doch paßt die andere Texttradition des Ekha Rabbati, welche Dtn 12,1 zitiert, besser in die Logik des ganzen und dürfte deshalb die ursprüngliche sein.

⁶ A. COHEN, Lamentations 134 Anm. 6, kommentiert „cessation of Torah“ durch: „which led to the exile“. Die „Beendigung“ der Tora wird also als die Nichtbeobachtung der Tora in der ausgehenden Königszeit interpretiert. Das dürfte den springenden Punkt verkennen. Dieser wird zum Beispiel von Sota 14a her deutlich, wo gesagt wird, Mose habe deshalb so leidenschaftlich begehrt, das Land betreten zu dürfen, weil er nur dort die Gebote erfüllen konnte.

mindest die palästinensischen Gelehrten waren demgegenüber bestrebt, die jüdische Besiedelung Palästinas nach Möglichkeit zu erhalten und zu fördern⁷. Aber konnte man eigentlich noch sagen, daß Israel in seinem „Land“ lebte?

Umgekehrt bestand aber zugleich ein akutes rabbinisches Interesse daran, daß die Tora auch außerhalb des Landes so weit wie möglich das Leben bestimmte. Sie war der Kitt, der die Diaspora zusammenhielt.

So konnte es nicht ausbleiben, daß man sich – las man Dtn 12,1 als Einschränkung der Geltung der Gesetze auf das „Land“ – mit diesem Vers auseinandersetzen mußte. Es wurden dabei vor allem zwei Wege eingeschlagen.

Einmal zeigte man im Text von 12,1 einen Widerspruch auf, der es legitimierte, eine ihn auflösende Unterscheidung einzuführen. Der Widerspruch ergab sich, wenn man das Wort ^adāmâ auf den ganzen Erdkreis bezog. Dann beschränkte der Vers einerseits die Geltung der Tora auf das „Land“ (vgl. bā^aārāz̄), andererseits behauptete er sie für die ganze Erde (vgl. ^al ha^adāmâ). Dieser Widerspruch löste sich dann wieder auf, wenn man die beiden Aussagen auf verschiedene Gruppen von Gesetzen bezog. Die Geltung nur im Land bezog sich auf die eine Gruppe, die Geltung auf der ganzen Erde auf die andere. So kam man zur Unterscheidung zwischen Gesetzen, die am Lande haften, und Gesetzen, die am Leibe haften, also gewissermaßen mitgenommen werden, wenn man das Land verläßt. Die Eingrenzung des Geltungsbereichs in Dtn 12,1 bezog sich nach dieser Theorie nur auf die erste Gruppe. Die zweite Gruppe von Gesetzen galt dagegen auch außerhalb des Landes⁸.

Da dieser Lösungsweg aber vielleicht doch nicht ganz befriedigte, arbeitete man auch noch einen zweiten, viel radikaleren, aus. Man sagte, nach der Heimkehr aus dem babylonischen Exil verpflichte die Tora gar nicht mehr aufgrund der Tora selbst (also aufgrund von Dtn 12,1, das die Geltung zugleich auf das verheißene Land eingrenzte), sondern aufgrund einer Selbstverpflichtung, die die heimkehrenden Israeliten unter Nehemia auf sich genommen hatten und in der von einer Eingrenzung des Geltungsbereichs keine Rede war (vgl. Neh 10)⁹. Diese Selbstverpflichtung hatte

⁷ So nach G. STEMBERGER, Bedeutung.

⁸ Der älteste Beleg ist Sifre Dtn § 59 (L. FINKELSTEIN, Siphre 125; zu Dtn 12,1). Der vollausgebaute klassische Text findet sich in jSeb. 6,1 (36b). In diesem Zusammenhang entwickelt sich natürlich eine sehr ins Detail gehende Kasuistik, auf die hier nicht einzugehen ist. Vgl. dazu jetzt G. LANGER, Jerusalem.

⁹ Vgl. R. Leazar in jSeb. 6,2 (36b). Weitere Belege: jDemai 3,4,23c; RutR 4,5; mit ausdrücklichem Bezug auf Dtn 12,1: MidrPs 57,2 (S. BUBER, Midrasch Tehillim 148b–149a). Hiergegen gab es allerdings Widerstand, da damit selbst ans Land gebundene Gesetze nicht mehr aus der Autorität Gottes, sondern nur noch als

Gott akzeptiert und damit der Tora zumindest für die von ihrem Inhalt her nicht ans Land gebundenen Gesetze eine Geltung verschafft, die nicht mehr auf das „Land“ eingegrenzt ist¹⁰.

Diese ganze interpretatorische Mühewaltung der rabbinischen Gelehrten wird nur verständlich, wenn es für die jüdische Tradition über alle Zweifel erhaben war, daß Dtn 12,1 an sich den Geltungsbereich der Gesetze auf das verheißene Land und ihre Geltungsdauer auf die Zeit, in der Israel sich in diesem Lande befindet, begrenzt.

So dürfte der rabbinische Umgang mit Dtn 12,1 die Korrektheit der oben gegebenen, nicht auf paränetische Redundanz, sondern auf juristische Präzision setzenden Auslegung bestätigen.

Als der biblische Text verfaßt wurde, nahm man Gottes Wegweisung, die er enthielt, also sehr ernst. Sie war etwas so Heiliges, daß man genau fragen mußte, wo und wann sie denn galt. Zugleich rechnete man mit einem so sachorientiert-flexiblen Gott, daß man nicht annehmen konnte, er würde seinen wegweisenden Willen da, wo Menschen ihn gar nicht hätten beobachten können – in der gänzlich anderen Lebenssituation des Exils – in der bisherigen Form dennoch urgieren¹¹.

rabbinische Verpflichtung erschienen, was ihrer Nichteinhaltung Vorschub tat: vgl. G. STEMBERGER, *Bedeutung* 180.

¹⁰ Ein Kommentar zu Gen 49,1 zieht in diesem Zusammenhang Dtn 4,7 als Beweis für Gottes Annahme der Selbstverpflichtung heran (Gott sei Israel „nahe“, bei allem, dessetwegen die Israeliten „zu ihm rufen“): BerRabbati (Ch. ALBEK, *Midraš* 231).

¹¹ Ich danke RENÉ NEUDECKER und GÜNTER STEMBERGER für Hilfe und Beratung auf dem Gebiet der rabbinischen Literatur und GEORG BRAULIK für mehrfache Lektüre des Manuskripts.

Literatur

- ALBECK, CH., *Midraš Berešit Rabbati ex libro R. Mosis Haddaršan collectus e codice Pragensi cum adnotationibus et introductione*, Jerusalem 1940 (Neudruck 1967) (= *Midraš*).
- BRAULIK, G., Die Ausdrücke für „Gesetz“ im Buch Deuteronomium, in: *Bib.* 51 (1970) 39–66 = DERS., *Studien zur Theologie des Deuteronomiums (SBAB 2)*, Stuttgart 1988, 11–38 (= *Ausdrücke*).
- BUBER, S., *Midrasch Tehillim*, Wilna 1892 (Neudruck: Jerusalem 1966) (= *Midrasch Tehillim*).
- , *Midrasch Echa Rabbati. Sammlung agadischer Auslegungen der Klagelieder*, Wilna 1899 (Neudruck Hildesheim 1964) (= *Midrasch Echa Rabbati*).
- (COHEN, A.), *Midrash Rabbah. Lamentations (Transl. by A. COHEN)*, London 1939 (= *Lamentations*).
- FINKELSTEIN, L., *Siphre ad Deuteronomium H. S. Horovitzii schedis usis cum variis lectionibus et adnotationibus*, Berlin 1939 (Neudruck New York 1969) (= *Siphre*).
- LANGER, G., *Von Gott erwählt – Jerusalem. Die Rezeption von Dtn 12 im frühen Judentum (ÖBS 8)*, Klosterneuburg 1989 (= *Jerusalem*).
- LOHFINK, N., Die *ḥuqqîm ûmišpāṭîm* im Buch Deuteronomium und ihre Neubegrenzung durch Dtn 12,1, in: *Bib.* 70 (1989) 1–30.
- , Dtn 12,1 und Gen 15,18: Das dem Samen Abrahams geschenkte Land als der Geltungsbereich der deuteronomischen Gesetze, in: M. GÖRC (Hrsg.), *Die Väter Israels. Beiträge zur Theologie der Patriarchenüberlieferungen im Alten Testament. Festschrift für J. Scharbert*, Stuttgart 1989, 183–210 (= *Dtn 12,1 und Gen 15,18*).
- STEMBERGER, G., Die Bedeutung des „Landes Israel“ in der rabbinischen Tradition, in: *Kairos* 25 (1983) 176–199 (= *Bedeutung*).